



LAND  KÄRNTEN



**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Espoo Kontaktstelle  
Abteilung I/1  
Stubenring 1  
1010 Wien**

Wien, 23.09.2016

## **Gemeinsame Stellungnahme**

**des Landes Burgenland  
und des Landes Kärnten  
und der Anti-Atomkoordination des Landes Niederösterreich  
und des Landes Salzburg  
und des Landes Steiermark  
und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte des Landes  
Wien**

zur Eröffnung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens für das Vorhaben

**„Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Tschechien“,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ersuchen um die Weiterleitung unserer Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren über den geplanten Bau von bis zu zwei neuen Reaktorblöcken mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3500 MW am Standort des tschechischen KKW Dukovany und damit um die Geltendmachung unserer Rechte im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens gemäß Espoo-Konvention beziehungsweise gemäß der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

## Stellungnahme

Das Atomkraftwerk Dukovany liegt nur etwa 32 Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze entfernt und gefährdet Österreich bei einem Unfall. Im Sinne einer nachhaltigen Energiezukunft und einer Vermeidung der schwerwiegenden potenziellen Risiken der Kernenergie, sprechen wir uns hiermit gegen das geplante Projekt aus.

Die in den folgenden Punkten angeführten Zitate beziehen sich, so nicht anders angegeben, auf das in Österreich zur öffentlichen Auflage gebrachte Dokument „Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Bekanntmachung des Vorhabens, März 2016“.

1. Auf Seite 9 von 116 wird angeführt, dass *„Sofern die Bekanntmachung also Angaben zur nuklearen Problematik enthält (also technische und organisatorische Angaben, einschließlich der Angaben zur Gewährleistung der atomaren Sicherheit, des Strahlungsschutzes, des physischen Schutzes und der Havariebereitschaft), handelt es sich um Gegebenheiten, welche Gegenstand anderer Verfahren sind (bzw. sein werden), welche außerhalb des Prozesses der Beurteilung der Umwelteinflüsse geführt werden. In diesem Falle handelt es sich also nicht um den Gegenstand der Bekanntmachung, sondern um einführende bzw. grundlegende Angaben.“* Es wird angemerkt, dass ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, das sich in rechtlicher Hinsicht nicht mit den nuklearen Auswirkungen des zu prüfenden Kernkraftwerks auseinandersetzt, sinnlos ist, da die nuklearen Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter zu den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens zählen. Nach Ansicht der Unterzeichnenden erfüllt das Verfahren unter diesen Umständen nicht die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU in der geltenden Fassung. Der Verweis auf die Behandlung der nuklearen Auswirkungen des Projektes, ohne rechtliche Relevanz, im gegenständlichen Verfahren, beziehungsweise die Behandlung in nachfolgenden Verfahren kann kein Ersatz für die Umsetzung der RL 2011/92/EU in der geltenden Fassung sein. Es ist unerlässlich alle (!) Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die, in der zitierten Richtlinie<sup>1</sup> angeführten Schutzgüter, als rechtlich bindenden Teil des Verfahrens zu betrachten und zu beurteilen. Im Speziellen wird im Zusammenhang mit den

---

<sup>1</sup> RL 2011/92/EU, Artikel 3:

„(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projektes auf folgende Faktoren:

- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;
- b) biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;
- d) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;
- e) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Auswirkungen auf die dort genannten Faktoren schließen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind.“

Auswirkungen von abnormen Betriebszuständen der Anlage auf Art. 3 Abs. 2 legis citate hingewiesen.

2. Auf Seite 11 von 116 wird als installierte elektrische Leistung „bis 3500 MW<sub>e</sub>“ angegeben. Es wird hierzu angemerkt, dass keiner der in der Dokumentation angeführten Reaktoren und auch keiner, der von der IAEA<sup>2</sup> aufgelisteten in Frage kommenden Reaktoren, bei zwei Blöcken (pro Block 1750 MW<sub>e</sub>) zu einer derartigen kumulierten elektrischen Leistung des Projektes führen würde. Es wäre klarzustellen, ob mehr als zwei neue Reaktoren eine Planungsoption darstellen, ob andere als die beschriebenen Reaktoren in Frage kommen, ob eine Leistungserhöhung/-reduktion eines der in Frage kommenden Reaktoren im Rahmen des Projektes geplant ist, ob die unter der Angabe „installierte elektrische Leistung“ gegebene Größe anders definiert wird oder ob aktuelle Herstellerangaben zu Grunde gelegt werden.
3. Auf Seite 13 von 116 wird angeführt: *„Die Sicherstellung der Autarkie bei der Stromerzeugung wird besonders auf ausgereiften konventionellen Technologien mit hohem Wirkungsgrad bei der Energieumwandlung und auf steigendem Anteil der erneuerbaren Energiequellen basieren.“* Es ist anzumerken, dass der Wirkungsgrad bei Kernkraftwerken im Vergleich zu anderen kalorischen Kraftwerken nicht zu den besten gehört. Des Weiteren ist der Wirkungsgrad durch eine Abwärmenutzung bei kalorischen Kraftwerken wesentlich zu steigern. Im Sinne der effizienten Nutzung der Anlage (und damit verbunden der Minimierung der Umweltauswirkungen in Bezug zum Nutzen der Anlage) wäre eine Nutzung der Abwärme (etwa als Fernwärme) im Rahmen des Verfahrens zu prüfen. Ebenfalls wären in diesem Zusammenhang auch Standortalternativen zu prüfen, die durch die größere Nähe zu potenziellen Fernwärmeabnehmern<sup>3</sup> eine solche Nutzung möglich machen.
4. Auf Seite 14 von 116 wird angeführt, dass der Grund für die Errichtung der neuen Energiequellen der Ersatz für die außer Betrieb gehenden Reaktoren mit einer Leistung von 2 GW<sub>e</sub> sein soll. Mit der geplanten Leistung von bis zu 3,5 GW<sub>e</sub> würde es zu einer Steigerung der Leistung um bis zu 75 % kommen. Des Weiteren wird in der Folge nicht klar, in wie weit ein paralleler Betrieb der bestehenden und der neuen Reaktoren am Standort erfolgen soll<sup>4</sup>. Eine klare und detaillierte Darstellung dieser Punkte ist für die Beurteilung der (kumulierten) Auswirkungen gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU in der geltenden Fassung aber unerlässlich. Es ist zur seriösen Abschätzung der Umweltauswirkungen der Anlage unerlässlich, eine definitive Festlegung zu treffen, ob die bestehende Anlage durch die geplanten Blöcke ersetzt oder erweitert werden soll. Für die Betrachtung ist jedenfalls die maximale Zeitdauer parallelen Betriebs heranzuziehen.
5. Auf Seite 15 von 116 (B.I.5.2) wird ausgeführt, dass der Standort Dukovany die ökologisch wie auch sozial optimale Lösung sei. Diese Behauptung ist

---

<sup>2</sup> <https://aris.iaea.org/sites/PWR.html>

<sup>3</sup> Etwa ein Standort im Ballungsraums von Prag

<sup>4</sup> vergleiche die Aussage über den Ersatz der bestehende Reaktoren durch das neue Projekt und Abb. B.20 (Seite 57 von 116)

anhand von belastbarem Datenmaterial und Untersuchungen nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren sei diesbezüglich und in Bezug auf die sozialen Auswirkungen darauf hingewiesen, dass es sich bei gegenständlichem Verfahren nach dem Verständnis der Unterzeichnenden um ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren handelt. In wie weit die bei der Standortwahl angeführten sozialen Auswirkungen des Projektes eine Auswirkung auf die Schutzgüter Richtlinie 2011/92/EU in der geltenden Fassung haben, wäre explizit darzustellen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Tschechischen Republik ein zweiter KKW Standort (Temelin) besteht, an dem der gleiche Eigentümer bereits seit längerem über eine Bewilligung (einen positiven Standpunkt der Behörde) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für ein fast gleichlautendes Projekt besitzt, diese Bewilligung aber seit längerem nicht konsumiert.

6. Auf Seite 20 von 116 wird der Begriff der Reaktoren der Generation III und III+ eingeführt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass eine solche Begrifflichkeit in den einschlägigen Regelwerken und den technischen Dokumenten nicht zu finden ist. Es wäre darzustellen, inwieweit respektive ob dieser Begriff mit dem Begriff der neuen Reaktoren (im Gegensatz zu bestehenden Kernreaktoren) in den entsprechenden technischen Dokumenten, etwa der WENRA oder IAEA, übereinstimmt.
7. Es wäre darzustellen, welche Empfehlungen der IAEA und der WENRA eingehalten beziehungsweise nicht eingehalten werden. Respektive wäre klarzustellen, dass alle Empfehlungen für das Projekt übernommen werden. Ein allgemeiner Verweis auf bestehende Empfehlungen wie auf Seite 21 von 116 und folgend (B.I.6.2.2.1) macht eine Nachvollziehbarkeit jedenfalls nicht möglich.
8. Auf Seite 27 von 116 (B.I.6.3.1.1) wird unter anderem als Kriterium für den Reaktortyp angegeben, dass dieser in einem in der Kernenergie-technik hoch entwickelten Land lizenziert ist. Es wäre anzuführen, was die angewandten Kriterien sind, um festzustellen, dass ein Land in der Kernenergie-technik hoch entwickelt ist.
9. Auf Seite 27 von 116 (B.I.6.3.1.1) wird angeführt, dass *„Das Kraftwerk wird im Grundteil des Tagesdiagramms der Last arbeiten, und es ist in der Lage, dem Betreiber des Übertragungssystems die unterstützenden Dienstleistungen welche der primären, sekundären, und tertiären Regelung entsprechen, zur Verfügung zu stellen.“* Dabei ist festzustellen, dass es sich in Österreich aber auch anderen Ländern bei der tertiären Regelung um die sogenannte Minutenreserve handelt, also die kurzfristigste Regelungsebene im Stromnetz. Die hier abgerufene Regelleistung ist innerhalb von Minuten (in der Regel längstens 15 Minuten) zur Verfügung zu stellen. Es ist darzustellen, was unter der primären, sekundären und tertiären Regelung in Tschechien verstanden wird. Es wäre explizit darzustellen, in welchem Leistungsbereich die geplanten Reaktoren diese Regelleistung erbringen sollen. Eine ausführliche Darstellung

dieses Punktes ist speziell in Hinblick auf die Reaktorsicherheit von immanenter Bedeutung.

10. Auf Seite 29 von 116 wird angeführt, dass externe Ereignisse nur mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von  $10^{-7}$  oder größer betrachtet werden. Wird davon ausgegangen, dass externe Ereignisse mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner  $10^{-7}$  mit einer Wahrscheinlichkeit kleiner dem Kriterium für den „praktischen Ausschluss“ zu relevanten Unfällen führen? Es wäre anzugeben welche Eintrittswahrscheinlichkeit als „mit einem hohen Grad an Vertrauen als extrem unwahrscheinlich“ im Sinne des „praktischen Ausschlusses“ angenommen wird. Es wäre nachvollziehbar darzustellen, dass dies tatsächlich in allen betrachteten Fällen der Fall ist.
11. Auf Seite 29 von 116 wird angeführt: *„Die Gefährdungen durch absichtliche Angriffe (Sabotage, Terroranschlag) werden mit Standardmitteln und durch die Prozesse des physischen Schutzes, im Einklang mit internationalen und nationalen legislativen Vorschriften gelöst und eliminieren“*. Eine Benennung der hier verwendeten nationalen und internationalen legislativen Vorschriften wäre zur Beurteilung hilfreich und daher anzuführen.
12. Auf Seite 50 von 116 (B.I.6.3.4.1) wird angegeben, dass der Weltmarkt für die angesetzte Lebensdauer der Anlage ausreichend Uran zur Kernbrennstoffherzeugung bereitstellt. Es wäre anzuführen, auf Grundlage welchen Datenmaterials diese Aussage getroffen wird. Auch wenn die Aussage grundsätzlich wahr ist, wäre der interessante Punkt die Darstellung, ob die Verfügbarkeit des Urans (und in Folge des Kernbrennstoffs) auch zu Preisen angenommen werden kann, die den Betrieb der Anlage ökonomisch über die gesamte Lebensdauer sinnvoll erscheinen lassen.
13. Bezüglich der radioaktiven Abfälle und des abgebrannten Brennstoffs (B.I.6.3.4.2) wären Mengen und Isotopenzusammensetzungen in der Dokumentation möglichst detailliert aufzuschlüsseln. Es ist darzustellen, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen werden und wie die Entsorgung erfolgen soll. Der Verweis auf in der Zukunft von Dritten – auf die kein Einfluss seitens der Antragstellerin besteht - beabsichtigte Lösungen ist jedenfalls unzureichend. Umso mehr, als diese Lösungen besonders im Bereich des Brennstoffs in der Vergangenheit beständig verschoben wurden. Des Weiteren wäre detailliert darzulegen wie die Dekommissionierung der Anlage erfolgen soll und mit welcher Abgabe von radioaktiven und/oder toxischen Stoffen an die Umwelt während dieser zu rechnen ist.
14. Auf Seite 51 von 116 wird das Wasserversorgungssystem angesprochen, es wären in diesem Zusammenhang Mengenkonzepete darzustellen und die technische Verfügbarkeit der Wasserreserven mit ausreichender Verlässlichkeit nachzuweisen. Die verschiedenen Varianten der Wasserversorgung haben entgegen der Behauptung des vorliegenden Dokuments eine Auswirkung auf die Umweltauswirkungen, da sie einerseits

eine unterschiedliche Flächennutzung zur Folge haben und andererseits auch in Bezug auf abnormale Betriebszustände der Anlage potenziell ein anderes Verhalten zeigen. Die zuverlässige Kühlung der Reaktoren ist eine Grundvoraussetzung des sicheren Betriebs von Kernreaktoren. Es ist nachvollziehbar darzustellen wie diese auch unter den ungünstigen Bedingungen des Klimawandels und unter Berücksichtigung des Betriebs der am Standort befindlichen Reaktoren gewährleistet werden kann. Gleichzeitig ist darzustellen, dass durch die Kühlwasserentnahme und sonstige Brauchwasserentnahme und eventuelle Rückspeisung in den dafür vorgesehenen Wasserlauf/Grundwasserhorizont keine oder nur geringe Auswirkungen für Fauna und Flora entstehen.

15. Auf Seite 68 von 116 fehlt die bei den anderen Punkten durchgeführte Beurteilung der Bedeutung für den Punkt (Emissionen) Ionisierender Strahlung. Auch ist für eine Beurteilung der Auswirkungen die Angabe einer Jahressumme unzureichend. Es ist der wahrscheinliche zeitliche Verlauf der Freisetzung radioaktiver Isotope darzustellen, um eine in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter relevante Aussage treffen zu können. Ist die Darstellung des zeitlichen Verlaufs nicht möglich, wäre ein konservativ kurzer Zeitraum und ungünstiger Zeitpunkt für die gesamten Emissionen anzunehmen.
16. Auf Seite 72 von 116 wird angeführt, dass durch die Sicherheitssysteme (auf Grund geltender Anforderungen der SÚJB) die volle Funktionsfähigkeit des Containments garantiert (!) werden muss. Es wäre deterministisch nachzuweisen und schlüssig darzustellen, dass die volle Funktionsfähigkeit des Containments bei allen möglichen Unfallverläufen mit Kernschmelze erhalten bleibt. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Untersuchung der Auswirkung von schweren Unfällen mit Kernschmelze unter der Annahme eines intakten Containments sinnlos und bringt keine relevanten Erkenntnisse bezüglich der realistisch anzunehmenden Sicherheitsreserven. Es ist für die Abschätzung der maximalen realistischen Auswirkungen auf Österreich im Fall eines Unfalls mit Kernschmelze zumindest ein Containment-Bypass zu unterstellen. Auch ist ein gleichzeitiger Unfall in mehreren Blöcken der Anlage zu betrachten.
17. Auf Seite 81 von 116 wird die erwartete Tritium Aktivität am Auslauf mit ca. 100 Bq/l angegeben. Im sonstigen Grundwasser wird der Wert für Tritium (durch die bestehende Anlage bedingt) mit bis zu 83,77 Bq/l angegeben. In diesem Zusammenhang wird auf Richtlinie 98/83/EG in der geltenden Fassung verwiesen, die für Tritium einen Maximalwert von 100 Bq/l vorsieht. Es wird festgestellt, dass die Freisetzung von Tritium in das Grundwasser und Oberflächengewässer bereits auf Grund der bestehenden Anlage ein Niveau erreicht, das die Verwendung als Trinkwasser zumindest als eingeschränkt erscheinen lässt. Eine umfassende Darstellung dieses Punktes, auch für die Phase des parallelen Betriebs der bestehenden und der geplanten Anlage, wäre zu geben.

18. Die Behandlung des Reaktortyps als Blackbox mit dem Verweis, dass jeder in Frage kommende Reaktor die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen wird, ist inakzeptabel. Eine Überprüfung der Behauptungen über die Auswirkungen des Projektes ist dadurch unmöglich. Außerdem sieht das Gesetz die Minimierung der Auswirkungen auf Grundlage der verschiedenen Varianten vor. Dies ist mit dem Blackbox-Ansatz verunmöglicht und läuft somit der Intention des Gesetzgebers für die Ausarbeitung von Varianten im Rahmen der UVP zuwider. Im Rahmen des Verfahrens müssen die Auswirkungen aller (!) in Betracht kommenden Varianten nachvollziehbar (!) dargestellt werden. Nur so ist die begründete Auswahl der günstigsten Variante möglich. Sollten alle Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter gleichwertig sein, wäre auch das nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

19. Wie aktuelle Untersuchungen zeigen, sind die bestehenden Blöcke des KKW Dukovany unzureichend gegen die Auswirkungen von möglichen Erdbeben geschützt, was auf eine systematische Unterschätzung des Erdbebenrisikos des Standortes in der Vergangenheit hinweist. Es wird auch die Auslegung der neuen Anlage auf die minimale Anforderung der IAEA (NS-G-1.6) unter Hinweis auf das niedrig angesetzte mittlere Beben mit einer Wiederkehrperiode von 10000 Jahren für unzureichend angesehen. Aktuellere Untersuchungen der seismischen Rahmenbedingungen des Standortes mit modernen paläoseismischen Methoden sind notwendig. Diese müssen zu einer umfassenden Beurteilung des seismischen Gefährdungspotenzials sowie der darauf aufbauenden tatsächlichen Sicherheitsreserven für alle in Betracht kommenden Reaktortypen am Standort Dukovany führen.

20. Eine verlässliche und aktuelle Einschätzung der Erdbebengefährdung und des Auslegungserdbebens ist von großer Bedeutung für die Bewertung der Sicherheitsreserven von kerntechnischen Anlagen. Auf Seite 28 von 116 wird dazu angeführt: *„Die seismische Qualifizierung der Bauten, Systeme und Komponenten wird im Sinne der legislativen Vorschriften der Tschechischen Republik und der Standards IAEA so durchgeführt, dass die spezifischen Bedingungen des Standortes berücksichtigt werden.“* Und des Weiteren *„Für das Niveau SL-1 (Anm.: niedrige seismische Belastung, sog. Betriebsniveau) wird die Rückkehrperiode von 100 Jahren, für das Niveau SL-2 (Anm.: maximale seismische Belastung) wird die Rückkehrperiode von 10 000 Jahren vorgesehen.“* Die bisher vorliegenden Einschätzungen der aktuellen Erdbebengefährdung des KKW Dukovany basieren ausschließlich auf Bewertungen historisch und instrumentell aufgezeichneter Erdbeben. Für das Böhmisches Massiv liegen solche Daten praktisch nur für die Zeit nach 1900 vor und sind somit für eine umfassende, integrative Charakterisierung der seismischen Gefährdung alleine ungeeignet. Dafür sind aktuelle und genauere Daten auf Basis von geologischen Untersuchungen, geomorphologischen Auswertungen, geophysikalischen und geodätischen Messungen noch unbedingt notwendig durchzuführen. Konkret muss für die gerade einmal 14 km entfernt liegende Diendorf-Boskovice Störung nach dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft vorab nachgewiesen werden, dass diese seismisch aktive Störung kein Erdbeben mit einer Wahrscheinlichkeit von 95%

in 10.000 Jahren verursacht, bei dem die Bodenbewegungen in Dukovany die Intensität 7° MSK-64 (PGAH > 0.1g) übersteigen.

### **Abschließende Bemerkung**

Es besteht eine Reihe von schwerwiegenden Einwänden gegen die Errichtung weiterer Reaktoren am Standort des KKW Dukovany. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch dieses Projekt in jedem Fall, aber auch potenziell entstehen, sind umso schwerwiegender zu bewerten, als auch die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit des Projektes angezweifelt werden muss. Alternativen zum Bau neuer Kernreaktoren werden mit Verweis auf die Energiestrategie der Tschechischen Republik nicht ausreichend dargestellt. Dies stellt einen schweren Mangel in den vorgelegten Dokumenten dar und ist in Anbetracht der rasanten Entwicklungen im Energiesektor auch ein schwerer strategischer Fehler.

Wir bedauern zutiefst das Festhalten der ČEZ Aktiengesellschaft an der Kernenergie und fordern die Projektwerberin auf, ihre Energiekonzepte auf sichere, nachhaltige Energieformen auszurichten, welche nicht künftige Generationen mit hochradioaktiven und toxischen Abfällen oder gar den Folgen eines Unfalls belasten.

Dass auch eine wachsame Behörde mit fachlich exzellenten MitarbeiterInnen, wie die Tschechische Atomaufsicht, nicht in der Lage ist, Vorfälle wie den Skandal um die Schweißnahtprüfung am Standort Dukovany frühzeitig zu erkennen oder gar zu verhindern, zeigt die Hilflosigkeit der Kontrolleure gegenüber einem zumindest fahrlässig agierenden Betreiber.

Wir fordern die Behörde auf eine Vorlage von Dokumenten zu erwirken, die geeignet sind, die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Richtlinien 2011/92/EU in der geltenden Fassung vollständig zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für das Land Burgenland  
e.h.  
Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf, Landesrätin

Für das Land Kärnten  
e.h.  
Rolf Holub, Landesrat

Der Anti-Atomkoordinator des Landes  
Niederösterreich  
e.h.  
Mag. Christoph Urbanek

Für das Land Salzburg  
e.h.  
DI<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>. Constanze Sperka-Gottlieb

Für das Land Steiermark  
e.h.  
Dr. Gerhard Semmelrock,  
Abteilungsleiter, Abt. A15

Für die Wiener Umweltschutzanwaltschaft als  
Atomenschutzbeauftragte des Landes  
Wien  
e.h.  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Schnattinger

Referent: Mag. David Reinberger  
Tel.: +43 1 37979 88982